



Beschlusskammer 3

BK 3d-18/017

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

zwischen

der 01051 Telecom GmbH, Fritz-Vomfelde-Str. 34, 40547 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

und

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte

der Antragstellerin: JUCONOMY Rechtsanwälte
Mörsenbroicher Weg 200
40470 Düsseldorf

der Antragsgegnerin: Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand,

diese vertreten von
Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn -

wegen Anordnung der Netzzusammenschaltung gemäß § 25 TKG

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Matthias Wieners und
die Beisitzerin Judith Schölzel

beschlossen:

Der Beschluss BK 4c-02-025 / Z16.08.02 vom 25.10.2002 wird widerrufen.

I.

Mit Beschluss BK 4c-02-025 / Z16.08.02 vom 25.10.2002 wurde die Zusammenschaltung des PSTN-Telekommunikationsnetzes der Antragstellerin mit dem der Deutsche Telekom AG als Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin angeordnet. Mit Schreiben vom 17.07.2018 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass sie mittlerweile auf vertraglicher Basis nur noch eine NGN-Zusammenschaltung mit der Antragsgegnerin betreibt und die ursprünglich angeordnete PSTN-Zusammenschaltung beendet worden sei.

Die Antragsgegnerin wurden mit Schreiben vom 14.08.2018 zum beabsichtigten Widerruf gem. § 28 Abs. 1 VwVfG angehört. Sie hat bestätigt, dass die PSTN-Zusammenschaltung im Einvernehmen mit der Antragstellerin beendet worden sei.

Gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG ist das Bundeskartellamt über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Schreiben vom 12.09.2018 hat das Bundeskartellamt mitgeteilt, keine Stellungnahme abzugeben.

II.

Die Anordnung BK 4c-02-025 / Z16.08.02 vom 25.10.2002 wird gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG widerrufen.

Gemäß Ziffer 9. a) des Beschlusses BK 4c-02-025 / Z16.08.02 vom 25.10.2002 steht die Anordnung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Parteien einen schriftlichen Vertrag über die Zusammenarbeit schließen. Die Voraussetzung für den Widerruf liegt vor, da die Parteien ihrer Telekommunikationsnetze auf NGN-Basis zusammengeschaltet und darüber einen entsprechenden Zusammenschaltungsvertrag abgeschlossen haben, der mittlerweile die PSTN-Zusammenschaltung ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 12.09.2018

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Wilmsmann

Wieners

Schölzel